



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Kostenstreitsache

Erinnerungsführers,

Erinnerungsgegner,

hat die 35. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht MacLean,  
den Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg und  
die Richterin Dr. Bredemeier

am 23. Januar 2008 beschlossen:

Die dem Erinnerungsführer vom Erinnerungsgegner zu zahlende Vergütung wird  
unter Abänderung der Entscheidung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom  
12. April 2006 auf 341,21 Euro festgesetzt.

Die Beschwerde wird zugelassen.

### Gründe

Die Erinnerung (Antrag auf gerichtliche Entscheidung, § 56 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG), für die wegen grundsätzlicher Bedeutung nach Übertragung mit Beschluss der Einzelrichterin vom 11. Juli 2007 gem. § 56 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 8 S. 2 RVG nunmehr die Kammer berufen ist, hat Erfolg. Die Verfahrensgebühr nach §§ 2, 49 RVG i.V.m. Nr. 3100 des Vergütungsverzeichnisses RVG (Anlage 1 zu § 2 RVG – im Folgenden: VV) ist entgegen der Auffassung des Erinnerungsgegners in voller Höhe zu erstatten.

1.

Eine Minderung der Verfahrensgebühr um die Hälfte der Geschäftsgebühr der Beratungshilfe nach Anmerkung Abs. 2 Satz 1 zu Nr. 2503 VV scheidet aus, weil kein Antrag nach § 1 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz, BerHG) auf Gewährung von Beratungshilfe gestellt wurde und somit kein Anspruch auf diese Geschäftsgebühr entstehen konnte. Der Anwendungsvorrang bezieht sich nur auf diesen durch Nr. 2503 VV i.V.m. § 1 BerHG geregelten Bereich.

2.

Eine Minderung der Verfahrensgebühr ergibt sich auch nicht aus Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV. Nach dieser Vorschrift wird, soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2300 bis 2303 entstanden ist, diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Daraus folgt jedoch nicht, dass die aus der Staatskasse als Prozesskostenhilfe zu leistende Verfahrensgebühr zu kürzen ist, wenn – wie hier – die Geschäftsgebühr nicht aus der Staatskasse zu erstatten war.

Ausweislich der Akten hat der Erinnerungsführer seinen Mandanten nicht nur im Klageverfahren, sondern auch im Verwaltungsverfahren vertreten. Dadurch ist zwar eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV entstanden, diese ist jedoch nicht auf die Verfahrensgebühr anzurechnen. Vorliegend hat der Erinnerungsführer sowohl einen Anspruch auf Erstattung der Geschäftsgebühr (§§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV) als auch einen Anspruch auf Erstattung der Verfahrensgebühr (§§ 2, 49 RVG i.V.m. Nr. 3100 VV), die sich aber nicht gegen denselben Schuldner richten: Der Anspruch auf die Erstattung der Geschäftsgebühr richtet sich gegen den Mandanten (§ 611 Abs. 1 BGB). Dem gegenüber besteht gem. § 45 Abs. 1 RVG der Vergütungsanspruch nach Gewährung von Prozesskostenhilfe auch unmittelbar gegenüber der Staatskasse (Hartmann, Kostengesetze,

36. Aufl. 2006, § 45 RVG Rn. 20; v. Eicken, in: Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 17. Aufl. 2006, § 45 Rn. 2), die Geltendmachung des Vergütungsanspruches gegenüber der Partei ist durch § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ausgeschlossen (zum Umfang der Forderungssperre Philippi, in: Zöller, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 122 Rn. 11 ff.). Vorliegend wurde der Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse geltend gemacht. Vorschüsse und sonstige Zahlungen hat der Erinnerungsführer nach seiner Erklärung von der Partei nicht erhalten.

In dieser Konstellation erfolgt nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV grundsätzlich keine Minderung des Anspruches auf Erstattung der Verfahrensgebühr (**so auch:** BayVGh, Beschlüsse vom 10. Juli 2006 – 4 C 06.1129 –, NJW 2007, 170ff., vom 14. Mai 2007 – 25 C 07.754 –, zitiert nach juris, und vom 9. Oktober 2007 – 3 C 07.1903 –, zitiert nach juris; OVG NRW, Beschluss vom 25. April 2006 – 7 E 410.06 –, NJW 2006, 1991f.; Nds. OVG, Beschluss vom 8. Oktober 2007 – 10 OA 73.07 –, zitiert nach juris; VG Sigmaringen, Beschluss vom 12. Juni 2006 – A 1 K 10321.05 –, zitiert nach juris; VG Frankfurt, Beschluss vom 13. März 2006 – 2 J 662.06 (1) –, JurBüro 2006, 314f.; VG Freiburg, Beschluss vom 10. August 2006 – A 3 K 11018/05 –, zitiert nach juris; VG Lüneburg, Beschluss vom 9. März 2006 – 5 A 42.05 –, JurBüro 2006, 314; VG Köln, Beschluss vom 16. März 2006 – 18 K 6475.04.A –, zitiert nach juris; KG Berlin, Beschlüsse vom 20. Juli 2005 – 1 W 285.06 –, JurBüro 2006, 202, und vom 17. Juli 2007 – 1 W 256.07 –, JurBüro 2007, 582; OLG Hamm, Beschluss vom 24. Mai 2005 – 23 W 45.05 –, JurBüro 2006, 202; OLG Rostock, Beschluss vom 11. Oktober 2007 – 10 WF 184/07 –, zitiert nach juris; AG Bad Iburg, Beschluss vom 4. Januar 2008 – 5 F 382/07, 5 F 382/07 UEUK –, zitiert nach juris; ebenso Enders, JurBüro 2006, 78; Madert, in: Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 17. Aufl. 2006, Vorb. 3 VV Rn. 139 i.V.m. Nr. 2300, 2301 Rn. 41 m.w.N. in Fn. 86; so wohl auch Hartmann, Kostengesetze, 36. Aufl. 2006, Nr. 3100 VV Rn. 56; a.A.: BGH, Urteil vom 7. März 2007 – VIII ZR 86/06 –, NJW 2007, 2049; BayVGh, Beschluss vom 6. März 2006 – 19 C 06.268 –, NJW 2006, 1990f.; BayVGh, Beschluss vom 3. November 2005 – 10 C 05.1131 –, JurBüro 2006, 77f.; VG Minden, Beschlüsse vom 10. Januar 2007 – 7 L 679.06 –, zitiert nach juris; vom 2. Februar 2007 – 7 K 2057/06 –, zitiert nach juris; vom 6. September 2007 – 10 K 657/05.A –, zitiert nach juris; sowie vom 20. November 2007 – 10 L 394.07 –, zitiert nach juris; VG Oldenburg, Beschluss vom 5. Dezember 2006 – 11 A 436.06 –, zitiert nach juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 15. August 2006 – 3 K 4568.05 –, zitiert nach juris; VG Regensburg, Beschluss vom 20. Dezember 2005 – RO 11 S 04.1945 –, zitiert nach juris; VG Schleswig, Beschluss vom 8. Dezember 2005 – 7 A 47.05 –, zitiert nach juris; VG Göttingen, Beschluss vom 21. März 2005 – 2 A 82.05 –, zitiert nach juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 14. November 2007 – 18 W 283/07 –, zitiert nach juris; AG Hohenschönhausen, Beschluss vom 25. Oktober 2007 – 14 C 16/06 –, zitiert nach juris).

Dafür sind folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

a.

Bereits der Wortlaut der Norm spricht in der vorliegenden Fallkonstellation gegen eine Minderung der Verfahrensgebühr. Zwar heißt es in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV, dass die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr erfolge (und nicht umgekehrt; dazu BGH, Urteil vom 7. März 2007 – VIII ZR 86.06 –, NJW 2007, 2049; BayVGH, Beschluss vom 3. November 2005 – 10 C 05.1131 –, JurBüro 2006, 77 [77] m.w.N.; VG Minden, Beschluss vom 10. Januar 2007 – 7 L 679.06 –, zitiert nach juris, Rn. 59; VG Oldenburg, Beschluss vom 5. Dezember 2006 – 11 A 436.06 –, zitiert nach juris, Rn. 6; VG Düsseldorf, Beschluss vom 15. August 2006 – 3 K 4568.05 –, zitiert nach juris, Rn. 21). Es wird jedoch gerade nicht vorgeschrieben, dass eine „Kürzung“ der Verfahrensgebühr erfolgen solle, sondern es wird der Begriff der „Anrechnung“ verwendet. In Anlehnung an den Begriff der „Aufrechnung“ dürfte der Begriff der „Anrechnung“ voraussetzen, dass eine Person einer anderen zwei gleichartige Leistungen schuldet (vgl. § 387 BGB zur „Aufrechnung“ einer gleichartigen Forderung zwischen zwei Personen, die einander Leistungen schulden). Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die von der Gegenseite zu erstattende Verfahrensgebühr kommt daher schon vom Wortlaut her nur dann in Betracht, wenn auch die Gegenseite zur Erstattung der Geschäftsgebühr verpflichtet ist (dazu VG Berlin, Beschluss vom heutigen Tag – VG 35 KE 48.07 –). Auf diese Fälle ist die Anrechnung beschränkt (VG Freiburg, Beschluss vom 10. August 2006 – A 3 K 11018/05 –, zitiert nach juris). Vorliegend jedoch trifft den Erinnerungsgegner gegenüber dem Erinnerungsführer keine Pflicht zur Erstattung der Geschäftsgebühr.

b.

Diese Überlegungen werden durch den systematischen Vergleich der Regelung in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV mit den Tatbeständen von Nr. 2301 VV und Nr. 3103 VV bestätigt.

Anders als Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV sieht Nr. 3103 VV für die Fälle der vorherigen Vertretung im Verwaltungsverfahren vor einem sozialgerichtlichen Verfahren eine in Bezug auf Nr. 3102 VV verminderte Verfahrensgebühr vor (20-320 Euro statt 40-460 Euro). In diesen Fällen wird also unabhängig von (der Erstattungsfähigkeit) der Geschäftsgebühr die Verfahrensgebühr gemindert. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV nimmt jedoch ausdrücklich Bezug auf die Geschäftsgebühr.

Eine ausdrückliche Gebührenminderung sieht auch Nr. 2301 VV in Bezug auf Nr. 2300 VV vor, wenn dem Betreiben des Geschäfts eine vorherige Vertretung im Verwaltungsverfahren

vorausging. Für den Fall der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV – mit der gleichen Interessenlage –, dass der Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Vertretung im Verwaltungsverfahren vorausging, sieht das Gesetz aber gerade keine solche Minderung der Verfahrensgebühr vor (VG Sigmaringen, Beschluss vom 12. Juni 2006 – A 1 10321.05 –, zitiert nach juris, Rn. 12).

c.

Schließlich bestätigen auch Sinn und Zweck sowie die Entstehungsgeschichte der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV, dass keine Minderung der von der Staatskasse zu leistenden Verfahrensgebühr stattfindet, wenn diese nicht auch die Geschäftsgebühr zu erbringen hat.

Eine generelle Minderung der von der Staatskasse zu erstattenden Verfahrensgebühr würde zu einer unbilligen Entlastung der Staatskasse führen, wenn die Partei, der Prozesskostenhilfe gewährt wurde, im Verwaltungsverfahren bereits von demselben Anwalt vertreten wurde. Eine solche Entlastung entspricht aber nicht der Intention des Gesetzgebers. Das mit Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV bezweckte Ziel war die Vermeidung einer „doppelten Honorierung“ des Rechtsanwalts und die Förderung der außergerichtlichen Erledigung (BT-Drs. 15/1971, S. 209), nicht aber die Entlastung der Staatskasse in Fällen der Gewährung von Prozesskostenhilfe (vgl. Enders, JurBüro 2006, 78; VG Freiburg, Beschluss vom 10. August 2006 – A 3 K 11018/05 –, zitiert nach juris; BayVGh, Beschluss vom 10. Juli 2006 – 4 C 06.1129 –, NJW 2007, 170 [171f.]; OVG NRW, Beschluss vom 25. April 2006 – 7 E 410.06 –, NJW 2006, 1991 [1992]; VG Sigmaringen, Beschluss vom 12. Juni 2006 – A 1 K 10321.05 –, zitiert nach juris, Rn. 14; VG Lüneburg, Beschluss vom 9. März 2006 – 5 A 42.05 –, JurBüro 2006, 314).

Der unbilligen Entlastung der Staatskasse entspräche auf der anderen Seite eine unbillige Belastung der Partei, der Prozesskostenhilfe gewährt wurde, wenn sie lediglich eine geminderte Verfahrensgebühr erhielte (vgl. Enders, JurBüro 2006, 78; KG Berlin, Beschluss vom 20. Juli 2005 – 1 W 285.06 –, JurBüro 2006, 202; BayVGh, Beschluss vom 10. Juli 2006 – 4 C 06.1129 –, NJW 2007, 170 [171f.]; OVG NRW, Beschluss vom 25. April 2006 – 7 E 410.06 –, NJW 2006, 1991 [1992]; siehe auch AG Bad Iburg, Beschluss vom 4. Januar 2008 – 5 F 382/07, 5 F 382/07 UEUK –, zitiert nach juris). In den Fällen, in denen die Geschäftsgebühr nicht im Kostenerstattungsverfahren festgesetzt wird, hat die Partei, der Prozesskostenhilfe gewährt wurde, – anders als im Zivilprozess – keine Möglichkeit, die Geschäftsgebühr gesondert zu erhalten. Auf diese Weise würde aber der Anspruch der Partei, der Prozesskostenhilfe gewährt wurde, gemindert.

Der Einwand, dass nicht die Minderung zur unbilligen Entlastung der Staatskasse führe und zur Belastung der Partei, der Prozesskostenhilfe gewährt wurde, sondern vielmehr die ungeminderte Festsetzung zur ungerechtfertigten Belastung der Staatskasse und zur Entlastung der Partei, der Prozesskostenhilfe gewährt wurde, geht fehl. Durch die ungeminderte Festsetzung der Verfahrensgebühr wird nicht die Geschäftsgebühr durch die Staatskasse übernommen (vgl. aber BayVGH, Beschluss vom 6. März 2006 – 19 C 06.268 –, NJW 2006, 1990 [1991]), es erfolgt keine „indirekte“ Festsetzung der Kosten für die Vertretung im behördlichen Verfahren. Auch durch die Regelung in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV wird die Verfahrensgebühr nicht zu einem Teil eine Geschäftsgebühr, sondern es bleibt bei zwei verschiedenen Gebühren, bei deren Addition jedoch eine Anrechnung erfolgt, so dass das Ergebnis geringer ausfällt als die Summe aus beiden Gebühren.

Damit verstößt diese Auslegung auch nicht gegen den Grundsatz des Kostenrechts, dass die Reichweite der Erstattungspflicht sich nach dem Anspruch des Rechtsanwalts gegen seinen Mandanten richtet (so aber BayVGH, Beschluss vom 6. März 2006 – 19 C 06.268 –, NJW 2006, 1990; VG Oldenburg, Beschluss vom 5. Dezember 2006 – 11 A 436.06 –, zitiert nach juris, Rn. 8; VG Düsseldorf, Beschluss vom 15. August 2006 – 3 K 4568.05 –, zitiert nach juris, Rn. 22; VG Minden, Beschluss vom 10. Januar 2007 – 7 L 679.06 –, zitiert nach juris, Rn. 61). Es fällt gerade auch im Verhältnis des Rechtsanwaltes zu seinem Mandanten die ungekürzte Verfahrensgebühr an. Allerdings ist auf die ungekürzte Verfahrensgebühr die entstandene Geschäftsgebühr anteilig anzurechnen, so dass nicht beide Gebühren in voller Höhe erstattungsfähig sind. Dabei muss der Rechtsanwalt sich auch anrechnen lassen, dass er die ungekürzte Verfahrensgebühr aus der Staatskasse erhalten hat.

**d.**

Zu diesen systematischen und teleologischen Argumenten kommt die Erwägung, dass das Kostenfestsetzungsverfahren nicht mit der Prüfung belastet werden soll, in welcher Höhe eine Geschäftsgebühr entstanden ist (VG Freiburg, Beschluss vom 10. August 2006 – A 3 K 11018/05 –, zitiert nach juris; in diese Richtung auch AG Bad Iburg, Beschluss vom 4. Januar 2008 – 5 F 382/07, 5 F 382/07 UEUK –, zitiert nach juris; diese Problematik erkennt auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 14. November 2007 – 18 W 283/07 –, zitiert nach juris; AG Hohenschönhausen, Beschluss vom 25. Oktober 2007 – 14 C 16/06 –, zitiert nach juris). Der Einwand, gerade deswegen sehe die Anrechnungsvorschrift eine pauschalierte Anrechnung vor (vgl. BayVGH, Beschluss vom 6. März 2006 – 19 C 06.268 –, NJW 2006, 1990), geht fehl, da Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV gerade keine pauschalierte Betrachtung ermöglicht, sondern eine Berechnung erfordern würde, in welcher Höhe die zur Hälfte anzurechnende Geschäftsgebühr im Rahmen der Nr. 2300 VV von 0,5 bis 2,5 entstanden ist.

e.

Damit war vorliegend keine hälftige Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV vorzunehmen. Der Erinnerung war somit stattzugeben.

3.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 56 Abs. 2 S. 2 RVG). Kosten werden nicht erstattet (§ 56 Abs. 2 S. 3 RVG). Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der Frage der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr war gem. § 56 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 RVG die Beschwerde zuzulassen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig (§ 56 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 RVG).

Die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen (§ 56 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 3 RVG) bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen (§ 56 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 33 Abs. 7 RVG)

MacLean

Amelsberg

Dr. Bredemeier

Br./Ha.

**Ausgefertigt**

ustizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle